

Absender:

An  
Hauptzollamt Frankfurt (Oder)  
Sachgebiet Abgabenerhebung  
Fachgebiet Kraftfahrzeugsteuer  
Postfach 1284  
15202 Frankfurt (Oder)

**Hiermit wird beantragt, den Status als Großkunde anzuerkennen.**

Firmenbezeichnung			
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)			
Eintragung im HR, GNR oder VR			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei Amtsgericht:	unter Nr. :	
gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Geb.-Datum)			
Anschrift des gesetzlichen Vertreters			
Empfangsbevollmächtigter (Name, Vorname, Geb.-Datum)			
Anschrift des Empfangsbevollmächtigten			
Übersendung der Bescheide zusätzlich per E-Mail			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, an folgende E-Mail-Adresse:		
Zahlungszeitraum (Entrichtungsweise) - Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten -		Einheitlicher Fälligkeitstag gewünscht	
<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> ½ jährlich	<input type="checkbox"/> ¼ jährlich	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar zum:
Anzahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge, die derzeit gehalten werden		Anzahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge, die im Jahr 2013 gehalten wurden	
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:			
<input checked="" type="checkbox"/> Kopie aktuelle Gewerbemeldung <b>oder</b> Kopie aktueller Auszug aus dem HR, GNR oder VR			
<input checked="" type="checkbox"/> aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitserklärung			
<input checked="" type="checkbox"/> SEPA-Mandat im Original (erhältlich unter <a href="http://www.zoll.de">www.zoll.de</a> )			
<b>Ich versichere, dass die gemachten Angaben richtig sind und jede Änderung unverzüglich dem Hauptzollamt Frankfurt (Oder) angezeigt wird.</b>			
Ort, Datum, Name und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers			

Hinweise zum abweichenden Entrichtungszeitraum gemäß § 11 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG):

Gemäß der oben genannten Vorschrift haben Sie die Möglichkeit, die Kraftfahrzeugsteuer bei einer Jahressteuer von mehr als 500 Euro halbjährlich und bei einer Jahressteuer von mehr als 1000 Euro vierteljährlich zu entrichten.

**Dies ist jedoch mit einem Aufgeld in Höhe von 3 von Hundert bei halbjährlicher bzw. von 6 von Hundert bei vierteljährlicher Entrichtung verbunden.**

Sollten Sie unter Beachtung des oben dargestellten Sachverhalts einen abweichenden Entrichtungszeitraum wünschen, vermerken Sie dies bitte entsprechend auf Ihrem Antrag. Bitte beachten Sie, dass der abweichende Entrichtungszeitraum nur die Kraftfahrzeuge betrifft, deren Jahressteuer die oben genannten Beträge überschreitet.

Bei einer Jahressteuer von bis zu 500 Euro erfolgt grundsätzlich die Besteuerung für den Zeitraum des gesamten Jahres (s.h. § 11 Abs. 1 KraftStG).